

## **Antwort des Senats**

### **Auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 09.10.2012**

#### **„Selbstanzeigen nach Steuerhinterziehungen“**

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage an den Senat gerichtet.

Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt und wird gemäß § 370 Abgabenordnung ( AO) mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet. Immer wieder kommt es vor, dass Bremer versuchen ihre Steuerpflicht dadurch zu entgehen, dass sie ihr Vermögen im Ausland anlegen.

Einer Anzeige kann entgehen, wer sich gemäß § 371 AO selbst anzeigt, bevor die Finanzbehörde die Tat entdeckt. Vermehrt treten solche Selbstanzeigen dann auf, wenn die Finanzbehörden sogenannte Steuer- CD' s erwerben.

1. Wie viele Selbstanzeigen nicht angezeigter schweizerischer Kapitalerträge hat es im Zusammenhang mit dem Erwerb der sog. Steuer-CDs im Zeitraum von 2010 bis 2013 (differenziert nach den genannten Jahren) im Lande Bremen gegeben?
2. Welcher Steuer Mehrbetrag hat sich aufgrund dieser Selbstanzeigen in den jeweiligen Jahren ergeben, und zwar differenziert nach den Erträgen je Selbstanzeige (bis 1.000 Euro, zwischen 1.000 und 10.000 Euro, und über 10.000 Euro)?
3. In wie vielen dieser Fälle ist der Steuer Mehrbetrag- wiederum differenziert nach den vorgenannten Kategorien- auf der Grundlage der ursprünglich selbst angezeigten Beträge bestandskräftig festgestellt worden?
4. Soweit dies nicht der Fall ist: In welchem Umfang wurde der Steuer Mehrbetrag jeweils- wiederum differenziert nach den vorgenannten Kategorien- gegenüber den auf der ursprünglichen Anzeige beruhenden Beträge geringer (oder höher) festgesetzt (in Prozent der Fälle und der Beträge) und in welchem Umfang sind diese Festsetzungen bereits bestandskräftig ?
5. Welche Personalkosten sind durchschnittlich (bislant)- wiederum differenziert nach den vorgenannten Kategorien – pro Selbstanzeige angefallen?
6. Mit welchem steuerlichen Mehrertrag kann das Land Bremen im Falle eines Inkrafttretens des Deutsch-Schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens rechnen?
7. Welche Personalkosten würden für dessen Umsetzung anfallen?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Kalenderjahr 2010 sind 151 Selbstanzeigen mit nicht angezeigten schweizerischen Kapitalerträgen eingegangen. Mit 17 derartigen Selbstanzeigen im Jahr 2011 war ein starker Rückgang zu verzeichnen, der sich im Jahr 2012 mit 22 solcher Selbstanzeigen nochmals bestätigt hat.

Zu Frage 2:

Das steuerliche Mehrergebnis aus den Selbstanzeigen war – und ist - nicht Bestandteil der bundeseinheitlichen Statistik für Steuerfahndungsstellen. Für die Zeit ab Februar 2010 wurde deshalb in der Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle Bremen eine gesonderte Statistik über Selbstanzeigen mit Bezug zu allen unversteuerten Kapitalerträgen aus dem Ausland geführt.

Von den insgesamt 190 Selbstanzeigen wurden bisher 115 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Aus diesen bestandskräftigen Festsetzungen resultiert ein steuerliches Mehrergebnis von 8.638.263,00 Euro (Steuern incl. Solidaritätszuschlag). Die noch ausstehenden Fälle sind zum Teil noch nicht bestandskräftig festgesetzt oder die Selbstanzeige wurde noch nicht abschließend ausgewertet. Insgesamt ist ein steuerliches Mehrergebnis von hochgerechnet 14.347.028 Euro zu erwarten.

Zu Frage 3:

Mit Inkrafttreten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes am 28. April 2011 sind durch die Neufassung des § 371 AO die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige verschärft worden.

Strafbefreiende Wirkung tritt nach dem Vollständigkeitsgebot des § 371 AO nur ein, wenn gegenüber der Finanzbehörde für alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachgeholt werden.

Aus diesem Grunde wurde in 100 % der Fälle der Steuermehrbetrag auf der Grundlage der ursprünglich selbst angezeigten Beträge bestandskräftig festgestellt.

Zu Frage 4:

Die Beantwortung entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5:

In der Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle Bremen werden keine gesonderten Aufzeichnungen über die Personalkosten pro Selbstanzeige geführt.

Zu Frage 6:

Verlässliche Aussagen zum schweizerischen Anlagevermögen deutscher Steuerbürger sind nicht möglich. Aus diesen Gründen sind auch keine expliziten Aussagen zur Aufkommenshöhe möglich.

Zu Frage 7:

Direkte Personalkosten entstehen nicht. Die Einbehaltung der Abgeltungssteuer und auch die Vergangenheitsbesteuerung erfolgt in der Schweiz. Mittelbar verursacht die Verteilung der Steuer auf die Länder, die Anrechnung der Abgeltungssteuer und die Umsetzung der Auskunftsgesuche an die Schweiz geringfügige nicht quantifizierbare Personalkosten.